

Anlage 1 zur DS 0185/2013/DS

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster gem. § 78 SGB VIII

Präambel

Auf der Grundlage der Zielsetzung und Aufträge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz formiert sich gemäß § 78 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch –Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) eine Arbeitsgemeinschaft (AG), die ein Zusammenschluss der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Träger geförderter Maßnahmen sowie von Kindertagespflegepersonen aus dem Leistungsspektrum der §§ 22 – 26 SGB VIII in Neumünster und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist.

Die AG erkennt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII an, übernimmt aber gleichwohl die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte. Die AG dient als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit den Trägern der Jugendhilfe. Sie soll neben dem Jugendhilfeausschuss (JHA) nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers eine bedarfsgerechte Koordination und Kooperation der Dienste und Einrichtungen der öffentlichen und aller Träger der Jugendhilfe bewirken.

Die AG geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die AG nicht beeinträchtigt.

§ 1 Name

Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster“.

§ 2 Selbstverständnis

Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller in Neumünster anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und Träger geförderter Maßnahmen für die Aufgabenbereiche, die in den §§ 22 – 26 SGB VIII formuliert sind. Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, fachlichen Weiterentwicklung sowie der Evaluation der in den §§ 22 – 26 SGB VIII genannten Aufgaben unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die AG verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

(1) Umsetzung der fachlichen Ziele, die sowohl im SGB VIII als auch im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) genannt sind:

- Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
- Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Situation jedes einzelnen Kindes gefördert werden.
- Die Bildung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- Ganzheitliche Bildung und Erziehung soll gewährleistet sein und soziale, individuelle und (inter-) kulturelle Aspekte Berücksichtigung finden.

- In Zusammenarbeit mit den Eltern ergänzen und unterstützen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die kindliche und familiäre Lebenswelt.
- Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sollen berücksichtigt und die Gleichberechtigung gefördert werden.
- Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll gefördert werden.
- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben für die Umsetzung dieser Ziele einen eigenständigen Auftrag in der Jugendhilfe, der von der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmt wird.

(2) Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller der nach den §§ 22 – 26 SGB VIII arbeitenden Träger, Initiativen und Projekte.

(3) Beteiligung an der fachlichen Einschätzung und Entwicklung einer abgestimmten, differenzierten Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Förderung des Informations- und Fachaustausches.

(5) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die in den §§ 22 – 26 SGB VIII genannten Leistungsbereiche beziehen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Mitglieder sind:

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Träger geförderter Maßnahmen der Jugendhilfe

die sich an der Gründung beteiligen soweit sie im Bereich der §§ 22 – 26 SGB VIII in der Stadt Neumünster wirken. Anträge weiterer Mitgliedschaften können schriftlich bei der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster gem. § 78 SGB VIII gestellt werden. Die Träger entsenden je eine Vertreterin / einen Vertreter aus dem Geschäftsbereich der Arbeitsgemeinschaft. Kontinuität ist in der Teilnahme unbedingt anzustreben.

(2) Jedes der in Abs. 1 aufgeführten Mitglieder ist stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Mitglieder verfügen jeweils über eine Stimme.

(3) Zusätzlich zur stimmberechtigten Mitgliedschaft ist der Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Neumünster, mit der Leiterin / dem Leiter des Fachdienstes Frühkindliche Bildung und der Leiterin / dem Leiter der Abteilung päd. Fachberatung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung beratend vertreten.

(4) Aus dem Bereich der Kindertagespflege werden zwei Mitglieder durch den Jugendhilfeausschuss benannt, die vom Fachdienst Frühkindliche Bildung und / oder den gewählten Interessenvertretungen der örtlichen Kindertagespflege vorgeschlagen werden.

(5) Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige, Institute, Einrichtungen beratend hinzugezogen werden.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft werden für die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.

(2) Die Aufgaben der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie ggf. der Stellvertretung bestehen im Vorsitz der AG, insbesondere in der Leitung der Sitzungen und Verantwortung des Protokolls. Dieses wird den Mitgliedern der AG und des JHA zur Kenntnis gegeben. Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein.

(3) Die Geschäftsführung der AG obliegt dem Fachdienst Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster. Dazu gehören Sitzungsvorbereitungen, das Versenden der Einladung einschließlich Tagesordnung und die Erstellung und Versendung des Protokolls.

§ 6 Arbeitsweise

(1) Die AG versammelt sich mind. zweimal jährlich auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden sowie ggf. der Stellvertretung oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Einladungen zu der Sitzung der AG erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die AG. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 12 Werktage.

§ 7 Beschlüsse

Beschlüsse der AG werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Die AG kann keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder binden. Eine solche Bindungswirkung tritt nur dann ein, wenn alle Mitglieder der AG dem zustimmen.

§ 8 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII),
- die Zuständigkeit des JHAs bzgl. der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VI-II) und
- die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung der AG in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der AG.